

Schuldenberatung

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| 1. | Sie haben kein Konto mehr/
bzw. benötigen ein Girokonto | Seite 2 |
| 2. | Was bedeutet Insolvenz
Und Restschuldbefreiung | Seite 3 |
| 3. | Zwangsversteigerung droht | Seite 5 |
| 4. | Schrottimmobilien | Seite 6 |
| 5. | Übliche Fragen, die bei der
Schuldnerberatung aufkommen | Seite 7 |

1. Sie haben kein Konto mehr ?

Sie haben ein Recht auf ein Girokonto !!!

In der heutigen Zeit ist es nicht mehr möglich, ohne ein Girokonto zu sein. Sie brauchen es um am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Das hindert die Banken oftmals nicht, Ihnen wegen negativer SCHUFA-Einträge das bestehende Konto zu kündigen bzw. eine Kontoeröffnung zu verweigern.

Dies erfolgt oftmals zu Unrecht !

Die Banken in Deutschland haben sich zur Abwehr einer gesetzlichen Regelung selbst verpflichtet, Bürgern ein Konto (auf Guthabenbasis) zu eröffnen, wenn er kein Konto mehr hat.

Schwierig wird es jedoch, wenn bei einer anderen Bank noch ein überzogenes nicht gekündigtes Konto vorhanden ist, welches ggf. sogar gepfändet wurde.

Sie sind dann als Kontoinhaber nur sehr schwer in der Lage, diese Situation zu bewältigen.

Wir helfen Ihnen, ein Konto in Ihrem Bereich zu eröffnen!
Setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung !

2. Was bedeutet Insolvenz und Restschuldbefreiung ?

Über die Insolvenz haben Sie die Möglichkeit, Restschuldbefreiung zu erlangen!

Ein Blick in die Vergangenheit:

Restschuldbefreiung erlangt, wer 3 Jahre im Haushalt seines Gläubigers wohnt und dort die Schuld (teilweise) abarbeitet.

(Aus dem babylonischen Codex Hamurabi, vor ca. 3750 Jahren!)

Restschuldbefreiung ist also nichts Neues, sondern ein Recht, das schon andere Kulturen eingeführt hatten. Darum sollten wir uns in Deutschland nicht all zu viel auf unsere Insolvenzordnung einbilden, denn sie kam leider viel zu spät...

Hier nun der §1 aus der gültigen InsO!

§ 1 Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine andere Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Der geordnete Weg in ein Insolvenzverfahren ist komplex und schwierig. Die Mühe lohnt sich dennoch.

Ein Beispiel in vereinfachter Darstellung:

Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder. Ihr Einkommen beträgt € 1.980,- zzgl. € 308,- Kindergeld.

Allerdings haben Sie auch bei der Musterbank ca. € 38.000,- Schulden.

Als einzige Sicherheit steht Ihnen eine neue noch kaum besparte Lebensversicherung zur Verfügung.

Ihr monatlicher Aufwand für den Kredit bei der Musterbank beträgt € 631,- und soll noch 60 Monate bezahlt werden. Aufgrund der hohen Belastungen können Sie ggf. anderen Verpflichtungen (Miete, Kfz-Versicherung) nicht nachkommen.....

In einem Insolvenzverfahren müssen Sie ihre pfändbaren Beträge an einen Treuhänder (vom Gericht bestellt) abtreten. Dieser erhält in diesem Fall (3 Personen zum Unterhalt verpflichtet) über einen Zeitraum von 72 Monate ca. € 64,-- (Kindergeld ist pfändungsfrei).

Es werden also insgesamt ca. € 4.608,- an den Treuhänder geleistet, welche auch die Verfahrenskosten decken. Es bleiben erhebliche Restschulden bei der Musterbank übrig, von denen Sie im Rahmen einer Restschuldbefreiung befreit werden.

Sie sind nun schuldenfrei!

Jeder Monat Wartezeit auf eine kompetente Beratung hätte den/die Betroffenen also weiterhin € 631,- gekostet.

Deswegen empfehlen wir Ihnen im Zweifelsfall eine **sofortige ggfls. Kostenpflichtige Erstberatung** wahrzunehmen, um Ihre Chancen auf eine Restschuldbefreiung besser einschätzen zu können.

3. Zwangsversteigerung droht !

Hilfe bei angedrohter Zwangsversteigerung

Plötzlich sinkende Einkünfte (evtl. durch Arbeitslosigkeit), Trennung vom Partner und falsche Beratung sind die häufigsten Ursachen für eine notleidende Baufinanzierung.

Die Eigentümer fühlen sich gerade in dieser Situation ohnmächtig und allein den Gläubigern ausgeliefert. Gleichfalls bietet der Immobilienmarkt derzeit geringe Chancen, durch einen Verkauf der Immobilie die Belastungen auszugleichen.

In dieser ohnehin schwierigen Situation berechnen die Banken Ihnen auch noch einen schlechteren Zins (wegen Kündigung der Finanzierung)

Eine Beratung in der Schuldnerberatung kann Ihre Verhandlungsposition stärken!

Für eine Analyse werden folgende Unterlagen benötigt:

aktueller Grundbuchauszug;

Kreditverträge;

Kontostände;

eine genaue Aufstellung über die monatlichen Einnahmen und Ausgaben;

Kenntnisse über die quartals/halbjährlich/jährlich wiederkehrenden Aufwendungen.

**Hierzu erhalten Sie auf Wunsch gerne eine Ausfüllhilfe;
bitte sprechen Sie uns an.**

4. Schrottimmobilien

In der Beratungsstelle werden immer häufiger Immobilienfinanzierungen vorgelegt, die zu der Kategorie Schrottimmobilien zählen.

Erklärung: Hierbei handelt es sich um Eigentumswohnungen, die zum Zwecke von Steuereinsparungen von gewissenlosen Vermittlern verkauft wurden. Die Eigentumswohnung befindet sich fernab der Vermittlungsstandorte. Die Wohnungen wurden überteuert mit einer Mietgarantie erstanden. Die Mietgarantie wird häufig von einer GmbH übernommen, welche nach kurzer Zeit Pleite geht. Die Wohnungsverwaltung fällt ebenfalls häufig in die Hände von Firmen, die nicht seriös arbeiten etc.

Die Banken haben in aller Regel eine Vollfinanzierung übernommen. Hiermit haben sie dem Käufer signalisiert, dass das Objekt auch über den Wert des Verkaufspreises verfügt. Leider stellt sich nach Besichtigung bzw. beim Versuch des Wiederverkaufes des Objektes heraus, dass die Wohnung nur einen geringen Wert hat und hatte.

auf der Seite www.Immobetrug.de wird ausführlich über die Vorgehensweise berichtet. Es wird aber auch aufgezeigt, dass der Zusammenschluss von Betroffenen entsprechende Erfolge bringen kann.

5. Übliche Fragen, die in einer Schuldenberatung aufkommen:

Ist es möglich meine Schulden los zu werden, auch wenn der Gläubiger auf eine Verjährungsfrist von 30 Jahren besteht ?

Was bewirkt die Restschuldbefreiung?

Die Restschuldbefreiung bewirkt, dass die Gläubiger nicht mehr aus Ihrem vollstreckbaren Titeln (30 Jahre Verjährungsfrist) gegen den Schuldner vorgehen können.

Der Schuldner wird von allen Schulden befreit.

Ausnahme:

Geldstrafen, Geldbußen und Forderungen aus vorsätzlichen und unerlaubten Handlungen.

Wartezeiten: Wie lange muss ich auf einen Beratungstermin bei einer Insolvenzberatungsstelle warten?

Die Einsparungen der öffentlichen Haushalte haben dazu geführt, dass das öffentliche Beratungsangebot zurückgegangen ist.

Viele Schuldnerberatungsstellen sind daher dem Ansturm hilfesuchender Menschen nicht mehr gewachsen.

Es kommt dadurch zu Wartezeiten, die mehr als sechs Monate betragen können.

Sie sollten deswegen aber nicht verzweifeln. Nutzen Sie alternative Möglichkeiten.

Wenn in Ihrem Landkreis oder Bundesland keine passende Beratungsstelle in der Lage ist, um Ihnen kurzfristig mit Rat, Tat und Umsetzung weiterhelfen zu können, haben sie die Möglichkeit auf ein externes Angebot zurück zu greifen.

Zudem haben Sie die Möglichkeit sich von einem Anwalt in Ihrer Nähe beraten zu lassen. Sicherlich können Ihnen dort hohe Kosten entstehen.

**Alternativ dürfen sich Ratsuchende aber auch gerne an mich wenden !
Im Rahmen einer Kooperation mit der Comeback Wirtschafts- und Insolvenzberatung möchte ich Hilfesuchenden ein bezahlbares Beratungsangebot anbieten und somit zu einer schnellstmöglichen Hilfe beitragen.**

Somit sind wir **kurzfristig** immer für Sie erreichbar !

Wovon lebe ich während eines Insolvenzverfahrens?

Ein Schuldner, der das Insolvenzverfahren beantragt hat, ist verpflichtet, während der Zeit von der Verfahrenseröffnung bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung

(nach 6 Jahren), seine **pfändbaren Beträge** (siehe Pfändungsfreigrenzen) vom Lohn/Gehalt an den Treuhänder/Insolvenzverwalter abzutreten.

Die pfändbaren Beträge werden sowohl aus der **nichtselbständigen** Tätigkeit als auch aus einer möglichen **selbständigen** Tätigkeit ermittelt.

Sind keine pfändbaren Beträge vorhanden, kann es sein, dass die Gläubiger ohne jegliche Zahlung leer ausgehen.

Kann ich mein Auto behalten ?

Wenn Sie das Auto zum Erhalt Ihrer Arbeitsstelle benötigen, dann können Sie es behalten.

Problematisch wird es, wenn Sie das Fahrzeug auf Kredit gekauft haben und das Fahrzeug als Sicherheit dient. Grundsätzlich hat ein Gläubiger die Möglichkeit, seine Sicherheiten zu verwerten. Sollte er aber keinen Nutzen davon haben, ist es ggfls. möglich das Fahrzeug weiterhin zu halten.

Hierbei sind weitergehende Verhandlungen notwendig.

Schon im Vorfeld der Insolvenz sollten daher entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden. Hierfür benötigen Sie eine kompetente Beratung.

Erfährt mein Arbeitgeber von meiner Insolvenz ?

Wenn Sie überschuldet sind, müssen Sie grundsätzlich damit rechnen, dass ein Gläubiger versucht, Ihren Arbeitgeber ausfindig zu machen, um Ihren Lohn zu pfänden.

Für den Arbeitgeber ist eine Lohn- und Gehaltspfändung mit einem unerfreulichen Arbeitsaufwand verbunden. Daher wird er Ihnen möglicherweise Konsequenzen androhen, wenn diese Pfändungen nicht ausbleiben. Sie kommen somit über kurz oder lang in einen Teufelskreis.....

Der Gläubiger droht mit Pfändung, Sie versuchen ihn mit dem geforderten Geldbetrag abzuspeisen, dieses Geld fehlt an anderer Stelle, ein neuer Gläubiger droht... etc. etc. etc..

Unterbrechen Sie diesen Kreislauf.

Ein Insolvenzverfahren führt dazu, dass der Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter dem Arbeitgeber eine Abtretung vorlegt, damit dieser ihm die pfändbaren Beträge überweist. Ab Eröffnung des Verfahrens ist es den anderen Gläubigern untersagt,

Pfändungsmaßnahmen zu ergreifen. Bestehende Pfändungen werden eingestellt. Ihr Arbeitgeber bekommt endlich die gewünschte Ruhe. Mit dem Insolvenzverwalter hat er einen kompetenten Ansprechpartner, um die weiteren Dinge zu besprechen. Sie haben den Kopf frei, weil Sie nun wissen, dass alles seinen geregelten Gang geht. Und weitere Bedrohungen der Gläubiger bleiben nun aus.

Wird mein Insolvenzverfahren veröffentlicht ?

Alle Insolvenzverfahren werden im Internet veröffentlicht.
Siehe www.insolvenzbekanntmachungen.de !

Die Privatinsolvenzen (IK-Verfahren) werden grundsätzlich nicht mehr in der Zeitung, sondern nur noch im Internet veröffentlicht.

Die so genannten Regelinsolvenzen (IN-Verfahren) werden weiterhin in den Zeitungen veröffentlicht.

Welchen Sinn haben die Veröffentlichungen?

Der Schuldner möchte von allen Schulden befreit werden. Es kann aber vorkommen, dass er nicht alle seine Gläubiger kennt, da er seine Unterlagen nicht vollständig hat. Deswegen ist es gut, wenn die Gläubiger auf die Insolvenz hingewiesen werden. So können Sie ihre Forderung beim Insolvenzverwalter anmelden.

Gleichfalls kann es sein, dass dem Schuldner noch Gelder zustehen (z.B. aus Versicherungsleistungen) die nun allen Gläubigern zur gleichmäßigen Befriedigung zufallen sollen. Daher werden die Schuldner des Insolvenz-Antragstellers aufgefordert, nur noch an den Insolvenzverwalter zu zahlen.